



Die Ermittlungen im Verfahren gegen Bekannt sind vollständig geführt worden.



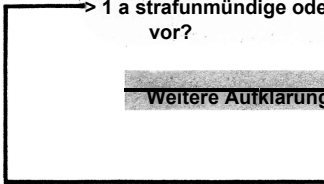
.. Wurde festgestellt, daß der Sachverhalt keine Straftat ist?

Das Ermittlungsverfahren ist gemäß §141 Abs. 1 Ziffer 1 einzustellen.

Die Einstellung ist zu begründen. Beschuldigten, Anzeigenerstatter, Geschädigten, einbezogenes Kollektiv informieren (§§141 Abs. 3; 144).

Liegt eine mit Strafe bedrohte Handlung durch eine
1 a strafunmündige oder zurechnungsunfähige Person vor?

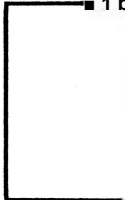
...
Weitere Aufklärung nach § 99.



b

1 b Liegt eine Verfehlung vor?

Untersuchung (§100). Weitere Verfolgung durch zuständiges Organ (1. DVO zum EGStGB).



1 ©

1 C Liegt eine Ordnungswidrigkeit vor?



Verfolgung durch zuständiges Organ (OWG).

